

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1802**

5 (1.2.1802)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-762397](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-762397)

No. 5. Montag, den 1sten Februar 1802.

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

## Avertissements.

I. Da zeithero öfters mißfällig bemerkt werden müssen, daß Grundstücke, zu deren Alienation und Dismembration vorher der Königl. Kammer Consens nachgesucht werden muß, ohne diesen Consens in andere Hände gekommen, und erst, wann ein neuer Besitzer in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen, der Consens noch nachgesucht worden; so wird, zur Verhütung dieser Unordnungen und strafbaren Unmaßungen, das desfalls ergangene Edict d. d. 1sten July 1730. hierdurch abermals folgendergestalt zu jedermanns Wissenschaft publiciret.

Wir von Gottes Gnaden GEORG ALBRECHT, Fürst zu Ostfriesland, Herr zu Esens, Steedesdorff und Wittmund, 2c. 2c.

Fügen hiemit männiglich zu wissen, wasgestalt Wir bishero vielfältig vernehmen müssen, daß, ob wol die Vertheilung und Zerstückung der Heerden in gemeinen Rechten, auch von Unseren Gottseligen Vorfahren am Regiment in verschiedenen Verordnungen, und denen zu folge in Unserer Weyl. hochgeehrtesten Herrn Vaters Gnaden Edict vom 13ten Sept. 1705. nachdrücklich und ernstlich verbotten ist, sich dennoch hin und wieder in Unserem Fürstenthum und Landen Unsere Unterthanen und Eingesessene unterstanden, solchen Verordnungen zu wider zu handeln, die Pläzen und Heerden zu zertheilen und davon etwas an andere zu veralieniren, auch dabey öfters die darauf liegende gemeine Lasten von einem und andern Stück abzunehmen und auff ein anderes alleine zu legen.

Wann Wir dann aber solchem Anfug länger nachzusehen, keinesweges gemeinet sind, und zwar um so viel weniger, als solche Verordnungen, das gemeine Beste Unseres Landes beziehen, allermassen diese eigenmächtige und verbottene Unternehmungen nicht allein Uns an Unseren Renterey-Gefällen, sondern auch Unser Landtschaft an der Schätzung und denen Leich- und Syhl-Achten, auch selbst denen Gemeinen öfters an denen gemeinen Wercken und Schwierigkeiten, zum nicht geringen Nachtheil gereicht und die auff ein und anderes Stück gelegte Lasten von denen Besitzern oft nicht abgetragen werden können; Als wollen Wir solche vormahlige Verordnungen hiemit erneuret und wiederholet haben.

Befehlen dannenhero hierdurch allen und jeden Eingesessenen Unseres Fürstenthums und Landen ernstlich und wollen, daß sich ins künftige niemand unterstehen soll, seinen Heerd oder Plaz bey Stücken zu verkaufen, oder sonst davon etwas zu

ver-



vertauschen, oder auff andere Art zu veräußern und zu veralieniren, noch auch die an Unsere Rentereyen, Unsere Landschaft und andere Gemeinen, davon abzutragende Lasten von einem Stück abzunehmen und auff ein anderes zulegen, vielweniger einige Landen ohne die darauff haftende Beschwerungen zu verkauffen: Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wann jemand künftig diesem Unserm Edict zuwider handeln würde, derselbe nicht allein, nachdem das veralienirte Stück gros oder klein ist, in 10. 20. 30. bis 50 und mehr Gold- gülden Brüche verfallen, sondern auch der darüber auffgerichtete Contract hiemit für null und nichtig erkläret seyn soll. Wie Wir dann alle und jede, ohne Unser und Unserer hochgeehrtesten Vorfahren am Regiment ausdrücklichen Consens, bisher vorgenommene alienationes und zerreiffungen der Heerden oder Plagen, ausdrücklich hiemit cassiren und aufheben.

Wir befehlen auch Unseren Cantzler, Geheimden-Regierungs- und andern Rätthen, imgleichen Unseren Ober- und Unter-Gerichten, so dann Beamten und Rentmeistern, wie nicht weniger denen Ausmiethern in den Aemtern und allen Unseren übrigen Bedienten, die von Unserntwegen zugebieten und zubefehlen haben, über diese Unsere erneuerte Verordnung mit allem Ernst zu halten, respective in judicando sich darnach zurichten, keine derselben zuwider errichtete Contractus zu protocolliren und zu confirmiren, sondern vielmehr Uns dieselbe ungefümt einzuschicken, auch sonst darauf ein wachames Auge zuhaben, daß von niemanden dawider gehandelt werde.

Und haben Wir, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieses Edict durch öffentlichen Druck bekant zumachen und vor öffentlichen Canzeln abzulesen, wie auch gehöriger Orten zu affigiren befohlen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Regiments-Insigels. Geben auff Unserem Residenz-Hause Aurich, den 1ten Jul. 1730.  
Georg Albrecht.

Hiernach hat sich jedermann in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten, und wird übrigens die Warnung hinzugefügt: daß, wer künftig dagegen handeln und ohne vorherigen Cammer-Consens dergleichen Alienationen vornehmen wird, sich selbst die Folgen bezumessen und ohnfehlbar zu erwarten hat, daß der geschlossene Contract nicht wird bestätigt, vielmehr annulliret und aufgehoben werden.  
Signatum Aurich, den 4ten Januar 1802.

Königl. Preuss. Ostfr. Kriege- und Domainen-Kammer.

2. Es sind zwar schon sämtliche Obrigkeiten in anno 1787 angewiesen, darauf zu halten, daß keine an contagiösen Krankheiten verstorbene Personen zur Schau ausgestellt werden; da indessen per rescr. clem. d. d. Berlin den <sup>24. Nov.</sup> 16. Dec.

a. pr. überhaupt das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt die Defnung der Särge bey den Begräbniß-Ceremonien, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten ist, und sämtliche Obrigkeiten dato instruiret sind, genau darauf zu halten, daß nicht dawider gehandelt werde; so wird



wird solches hieburch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, um sich darnach überall gehöria zu achten.

Signatum Aulich am 19. Januar 1802.

Königl. Preuss. Oeffr. Krieger- und Domainen-Kammer.

**Sachen, so zu verkaufen.**

1. Vermöge der bey den Amt- und Stadtgerichten zu Aulich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufsbedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter zu Aulich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll von der Besizung des Tobias Siebels Wittwe, Liacke Betten, im Mühlen-Loog, unter Uggant, der sogenannte große Warf, pl. min. 2 $\frac{1}{2}$  Diemathen groß, eidlich gewürdiger, nach Abzug der darauf gelegten Lasten auf 1000 fl. in Golde, am 22. December und 22. Januar auf dem Amtgerichte Aulich am 24. Februarii 1802, Nachmittags 1 Uhr aber im Heddermannschen Wirtshause zu Marienhase öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, blos mit Vorbehalt der amtgerichtlichen Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Real-Prätendentes, besonders auch die, zu einer den Nutzungs-Ertrag schmälern den Dienstbarkeitsberechtigte hiemit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame, spätestens am 23. Februar 1802 bey dem Amtgerichte Aulich anzumelden, widrigens sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer und in soweit sie obiges Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Aulich im Amtgerichte, den 13. November 1801. Telling.

2. Dde Jansen Meyer will sein am Rechtsupwege, Marienhase Kirchspiel, liegendes Colonat mit dem darauf erbaueten Hause, außer 100 Ruthen zu Haus- und Garten-Stätte, 2 Diemathen 6 $\frac{1}{2}$  Ruthen groß, am 4ten Februar in des Vogten Heddermanns Hause zu Marienhase, Nachmittags 1 Uhr durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

3. Vermöge des hieselbst und zu Norden bey dem walldbl. Amtgerichte affigirten Subhastations-Patents nebst beygefügten Verkaufs-Conditionen, welche auch bey dem Ausmiener Fridag einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll die des weyl. Heere Harms Kindern zuständige Warfstädte bey dem Westerdeich in der Nessumer Vogten, welche von beeidigten Taxatoren auf 475 Gulden in Golde gewürdiger worden, mit Consens des Vormundschaftlichen Gerichts, in einem Termine, als den 3ten März des bevorstehenden Jahres 1802 des Nachmittags um 1 Uhr in des Vogten Harenberg Hause öffentlich ausgeben, und mit Vorbehalt der Obervormundschaftlichen Approbation dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Es werden demnach die Kauflustigen hiemit aufgefordert, sich in besagtem Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen, so daß auf ein weiteres Gebot nicht reflectirt werden soll.

Zugleich wird auch allen aus dem Hypothekenbuche nicht constirenden Real-Prä-

Prä-



Prätendenten, desgleichen denjenigen, welche wider die Vollständigkeit des Besigtitels des weyl. Heere Harms Kinder, maßen dieses von des weyl. Tjard Harms Wittwen herrührende, an den Berend Claassen veräußerte, von diesem den Cassen Ulrichs verkaufte, dann dem Lütbe Hinrichs übertragene, von diesem auf den Cassen Harms transferirte, dann dem Heere Harms verkaufte, von diesem auf seine Erben transferirte und von selbigem dem Abraham Jürgens überlassene Haus cum annexis, von dieses Heere Harms Kindern neuerlich wiederum vindiciret worden, etwas einzuwenden haben mögten, hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame innerhalb 9 Wochen, und spätestens in obbesagtem Termine den 3. März Vormittags 9 Uhr sich zu melden und mittelst Beybringung der Justificatorien ihre Real-Forderungen ad Acta anzugeben; im Ausbleibungs-Fall aber zu gewärtigen haben, daß Titulus possessionis des Heere Harms für vollständig nachgewiesen erkläret und sie auf erfolgten Zuschlag mit ihren etwaigen Ansprüchen, soweit sie dieses Grundstück betreffen, gegen den künftigen Besizer nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 21. November 1801.

Kettler.

4. Es ist der Seiler Henke Geerds freywillig entschlossen, seine zwischen den beyden Bleichen in Comp. 18. No. 64. stehende Seilerbahn, mit verschiedenn dazu gehdriigen Geräthschaften, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 22sten und 29sten Januar und endlich am 5ten Februar dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen nebst Inventarium sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 13. Januar 1802.

5. Es ist die Wittwe Guerin für sich und Namens ihres Sohns, und der Kaufmann Harmannus Puls qua curator der minderjährigen Kinder des Claas Lebbers, freywillig entschlossen, das denselben zugehdriige und von den Stadtstapeln auf 3200 Gulden holl. Courant gewürdigte Wohnhaus an der Spiegelstraße in Comp. 5. No. 22. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 22sten und 29. Januar und endlich am 5ten Februar dem Meistbietenden auspräsentiren und salva approbatione judicii papillaris zuschlagen zu lassen.

Conditionen nebst Taxe sind bey dem hieselbst und zu Norden, wie auch bey dem Nüricher Amtgerichte affigirten Subhastations-Patente einzusehen und bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 13. Januar 1802.

6. Am 4ten Februar, als am Donnerstage, will der Bürger und Schiffer Rudolph Hinrichs auf dem Norder Syhl, einige schöne Schränke, Cantors, Tische, Stühle, Commoden, hangende Uhren, Spiegels, eine Quantität Käse und was mehr vorkömmt, welches er von Amsterdam mitgebracht, ausmienen lassen.

Norden, den 12. Januar 1802.

7. Vermöge des bey dem hiesigen Amtgerichte, sodann in den Wirthshäusern des Meent Hillerns Meents zu Carolinen-Syhl und Harm Winter zu Neuharrlingen Syhl affigirten Patenti subhastationis inserta citatione edictali mit beygefügttem Inventario, soll das zur Concurs-Masse des Reichrichters Johann Hillerns Dunen gehörige, im Carolinen-Syhl-Hafen liegende Kuff-Schiff, die Frau Hiescke Maria genannt, 6 Jahr alt und pl. min. 40 Lasten Haber groß, mit Kajüte und Noof versehen, mit der completen Takelage, welches auf 3500 Gulden holl. gerichtlich abgeschätzt worden, am 7ten Februar d. J. in des Meent Hillerns Meents Wirthshause zu Carolinen-Syhl, Nachmittags um 2 Uhr öffentlich feilgeboden und dem Meistbietenden, bloß mit Vorbehalt stägiger gerichtlichen Ratification verkauft werden. Die Verkaufs-Bedingungen sind bey dem Ausmiener Dncken einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Auch werden die unbekante Gläubiger dieses Schiffs abgeladen, am 10ten Februar früh um 9 Uhr in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu der Justiz-Commissair Thermann vorgeschlagen wird, vor dem hiesigen Amtgerichte zu erscheinen und ihre Forderungen, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Wittmund im Amtgerichte, den 8ten Januar 1802. Mähring.

8. Die Erben des weyl. Oltmann Bruns in Aurich sind auf freywilliges Ansuchen und darauf ertheilte gerichtliche Commission gesonnen, das ihnen zuständige in Aurich am Markte belegene Haus in uno termino am 13ten Februar, des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkaufen zu lassen.

9. Auf dem Jhlower-Fehn will Siemon Heyen sein daselbst belegenes Haus und Land den 15. Februar, Mittages 1 Uhr in L. H. Alden Hause durch den Auktions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

10. Der Schiffer Peter Graalman am Carolinen-Syhl, will sein daselbst belegenes Haus cum annexis, am Mittewochen den 10. Februar des Nachmittags um 1 Uhr, in des Gastwirths Dmme Eden Dmmen Behausung bey dem gedachten Syhl, öffentlich verkaufen lassen.

Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Dncken einzusehen.

Der Rademacher Lade Janssen Popcken zu Burhabe, will sein von ihm selbst bewohntes Haus cum annexis, am Sonnabend den 13. Februar, des Nachmittags um 2 Uhr, in des Krämers Detert Meents Behausung daselbst, öffentlich verkaufen lassen.

Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Dncken zu erfahren.

11. Es ist der Mahlermeister Claas P. Brouwer freywillig entschlossen, folgende beyde Wohnhäuser, als:

- 1) Ein Haus in der Judenstraße in Comp. 23. No. 47.
- 2) Ein Haus in der neuen Straße in Comp. 22. No. 9L.

Durch



durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 29. Januar, 5ten und 12. Februar dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Auch ist der Kaufmann J. H. Post entschlossen, sein in Comp. 16. No. 55. stehendes Bohnhaus an der großen Brückstraße nebst einem kleinen auf dem zu diesem Hause gehdrigen Grunde erbaueten Hause an dem rothen Ziele, so bis jetzt ohne Nummer, an den benannten Eigen auspräentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 18. Januar 1802.

12. Weyl. Harm Ednes-Hollner und Metje Arends sämmtlich großjährige Kinder, als Ednes Harms, Antje Harms, Arend Harms und Geske Harms Hollner, sind willens ihr Haus und Erbpachts-Land auf Warfings-Fehn am 10. Februar dasebst in des Gastwirths Wiffel Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

Ziade Claassen Kinder, alle großjährig, wollen freywillig ihr Haus und Worf in Bunde am Freytag den 12. Februar dasebst in des Gastwirths Swalven Behausung öffentlich verkaufen lassen. Verkaufs-Bedingungen von obigen beiden Häusern sind bey dem Ausmiener Schelten näher zu befragen.

13. Des weyl. Hait Dircks in Pilsam großjährige Erben sind freywillig gesonnen, ihren unter Pilsam belegenen, sogenannten Saarteich, am 11. Februar nächstkünftig in Pilsam öffentlich verkaufen zu lassen.

14. Die Erben der weyl. Frau Bürgermeisterin Abami, gebornen Blum, zu Emden, und der Herr Prediger Bräwe zu Holtrup, wollen den von ihnen gemeinschaftlich besessen werdenden, in der Hagermarsch belegenen ansehnlichen Heerd Landes, bestehend aus einem Wohnhause, Scheune, Garten und 61 Diemathen besten Aleylandes, sodann einem Torfinohr, einem halben Manns-Kirchenstuhle in der Hager Kirche, noch verschiedenen Todtengräbern auf dem dasigen Kirchhofe, welches alles jetzt von dem Hausmann Jan Wfers heuerlich gebraucht wird, in des Vogten Harenbergs Wohnung zu Berum in dreyen abgekürzten Licitations-Terminen, als den 12. und 19. Februar, sodann 3. März a. c. öffentlich feilbieten und im letzten Termino dem Meistbietenden zuschlagen lassen; wobey zur Nachricht dienet, daß dieser Platz nächstbevorstehenden May gleich angetreten werden kann.

Die Conditionen sind bey dem Ausmiener Frydag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Berum, den 20. Januar 1802.

Frydag, Ausmiener.

15. Die Erben des weyl. Cornelius Otten Wittwe, Sophia Charlotta, geborne Kieten, sind freywillig gesonnen, am 9ten Februar sämmtlich nachgelassene Mobilien, als: Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinnen, Messing, Betten, Leinzeug, Frauen-Kleider, wie auch Kappen mit Gold und Silber besetzt, imgleichen auch Gold und Silber und was mehr zum Vorschein kommen wird, des Morgens um 9 Uhr zu Aurich an der Kirchstraße durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkaufen zu lassen.

Die



Die Erben des weyl. Cornelius Otten sind auf freywilliges Ansuchen gesonnen, das an der Kirchstraße zu Aarich belegene halbe Haus cum annexis am 20. Februar, des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause durch den Aueniener Reuter öffentlich verkaufen zu lassen.

Der Herr Justiz-Commiss. Stürenburg in Aarich ist freywillig gesonnen, das ihm zugehörige, unter den Bäumen vor dem Schlosse belegene kleine Haus, zum Abbruch, am 12. Februar des Morgens um 10 Uhr öffentlich verkaufen zu lassen; wozu sich Liebhaber an Ort und Stelle einfinden wollen.

16. Die dem Harbert Liards Keemerts in Bangstede conscribirte 3 Gestell Betten, 1 Wanduhr, 1 Kleiderschrank, 10 Kühe und 4 Pferde, sollen auf Amtgerichtlichen Befehl ad instantiam des Siemon Seckel, Schutzjuden in Aarich, den 8ten Februar daselbst in Bangstede, gegen eine Zahlungsfrist von 14 Tagen, durch den Auktionsscommissair Reuter verkauft werden.

17. Vermöge der, bey den Amt- und Stadt-Gerichten zu Aarich officirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auktionss-Commissair Reuter zu Aarich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen des weyl. Zimmermanns Johann Heinrich Schmid Wittwe, Fulcke Maria Elisabeth Schuchmann, und drey Töchter, ihr auf der Vorstadt Aarich belegenes Haus mit Scheune, Wiese und Garten, eidlich gewürdiget, nach Abzug der Lasten, auf 950 Rthlr. in Golde, am 2ten März und 1sten April auf dem Amtgerichte Aarich, am 4ten May Nachmittags 2 Uhr aber in dem blauen Hause vor dem Aaricher Norderthore, öffentlich feil biethen, und dem Meistbiethenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation, zuschlagen lassen.

Zugleich werden alle und jede aus dem Hypothequen-Buche nicht confirrende Real-Prätendenten, besonders aber diejenigen, die wider die vollständige Berichtigung tituli possessionis wegen dieses Grundstücks, welches im Jahre 1779 von dem Kleidermacher Friederich Immanuel Ries zu Aarich, an seine weyl. 2te Ehefrau Maria Catharina Claassen, öffentlich verkauft, in anno 1782 — nachdem Letztere ohne Leibes-Erben ab intestato verstorben war —, auf den weyl. Kleidermacher Christoph Adam Ries zu Aarich, für das von ihm, Statt der Maria Catharina Claassen, bezahlte öffentliche Kaufgeld, transferirt, von ihm per testamentum auf seine Wittwe Keenske Eilerssen, und seine beide Söhne, Wilhelm Friederich und Johann Wilhelm Ries, Kleidermacher zu Aarich, vererbet, in anno 1783 von denenselben an den Commerzien-Rath Rudolph Christopher von Nuss, jeko zu Leer, und von diesem in demselben Jahre an den Zimmermann Johann Heinrich Schmid und dessen Ehefrau, Fulcke Maria Elisabeth Schuchmann, privatim verkauft, mit des ersteren Absterben im December 1800 aber, für seine Hälfte, auf die drey Töchter letztwillig vererbet ist. — Etwas zu erinnern haben mögten, hiemit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame spätestens am 4ten May des Vormittags auf dem Amtgerichte Aarich anzumelden, widrigens sie mit ihren Ansprüchen gegen den Käufer; und in so weit sie das Grund-





Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen, indem alsdann auch der Bestiztitel überall für vollständig berichtet erachtet wird.  
 Sign. Aurich im Amtgerichte, den 25. Januar 1802. Telting.

18. Vermöge des hier selbst und bey dem Stadtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents, welchem Taxe und Conditionen beygehängt worden und bey dem Ausmiener Schelten einzusehen, auch gegen die Gebühr in Abschrift zu haben sind, soll ein zu des Hinrich Waterborgschen Concurdmasse gehdrendes Haus und Erbpachts-Grund zu Leer im Ost-Ende des Fleckens belegen, welches von vereideten Taxatoren auf 2000 fl. Preuss. Courant gewürdiget worden, in termino den 6. April c. Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhause öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden losgeschlagen werden.

Kaufstüige haben sich demnach am gedachten Tage und Orte gehdrig einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Uebrigens werden auch alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobilien irgend einem Grunde einige Ansprüche und Forderung machen zu können vermeynen, hiermit vorgeladen, solche in 9 Wochen, längstens aber in termino licitationis anzugeben, unter der Warnung: daß nachher nicht weiter darauf reflectiret, sie als in Hinsicht des Immobilien und des Kaufpreiti gegen den künftigen Käufer präcludiret und zum Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 25. Januar 1802.

19. Es ist der Schenkwrith Albert Antons Buff freywillig entschlossen, sein außer dem alten neuen Thore, an der sogenannten neuen Riege, in Comp. 18. No. 111. stehendes Wohnhaus durch das Vergantungs-Departement, am 5ten, 12ten und 19. Februar dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Auch sind die Erben der weyl. Wittve Gunther, der Zwirn-Fabrikant W. Boekhoff uxor. noie et Confl. entschlossen, an den benannten Terminen, das denselben zugehörige Wohnhaus an dem alten Boltwerke in Comp. 9. No. 70. auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.  
 Signatum Emdae in Curia, den 26. Januar 1802.

20. Mit gerichtl. Consens will der Krämer Nicolas Geriels zu Lätetsburg pl. min. 3000 Pfund Käse, 2 bis 3 Stellen completes Bettzeug, etliche Tonnen Witzel-Kalk und Bremer-Fluren, desgleichen einen Bäcker-Trog, eine große Gröhe-Walke, eine Wassermühle, etwas Pferdegeschirr, verschiedene ledige Fäßer, wie auch einige Tonnen Kartoffeln und was mehr zum Vorschein kommen wird, am Mittwochen, als den 3ten Februar, Morgens um 9 Uhr bey seiner Wohnung öffentlich verkaufen lassen.  
 Francke, Ausmiener.

21. Jan Friedrich Damster in Leer ist willens eine durch ihn neulich angekaufte Damstersche doppelte Behausung und Garten in Leer in dem West-Ende belegen, am Mittwochen den 17. Februar auf hiesiger Schule öffentlich verkaufen zu lassen.  
 22.



22. Der Amtgerichts-Protokollist Herr Peters will mit Bewilligung des wöhlbl. Stadtgerichts, qua executor testamenti, des weyl. Predigers von der Mark sämtlichen Nachlaß, als Hausgeräthe, Linnen, Tischzeug, Mannskleider, Silber und Bettzeug und eine ganze Sammlung theologischer Bücher, am bevorstehenden 11. Februar, des Vormittags 10 Uhr bey des Goldschmid Sterendorffs Behausung in Esens durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

Auf eingekommene Commission des wöhlbl. Stadtgerichts soll des Bürgers Friedrich Wilhelm Kagemann neben dem Fächer-Thor stehende Haus nebst Gartengrund, am bevorstehenden 18. Februar, des Nachmittags 2 Uhr öffentlich durch den Ausmiener Eucken licitiret und mit Vorbehalt allerhöchster Approbation dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Liebhaber wollen sich am obigen dato auf dem Stadthause einfinden und nach Gefallen kaufen oder mieten.

Der Kaufmann und Schützen-Lieutenant, Herr Gerb Fischbeck in Esens, will mit Bewilligung des wöhlbl. Amt- und Stadtgerichts folgende des weyl. von Clerffs Erben zugehörig gewesenen Immobilien, als:

- a) 1 Kamp ins Tüchen, groß pl. min. 4 Diemath,
- b) 1 Grundheuer, groß 17 Rthlr. Gold nebst einer fetten Gans und 1 Fuder Torf, auf Ulrich Janssen Land in Oldendorff haftend,
- c) 1 Grundheuer, groß 4½ Gulden Gold, auf Focke Betten Platz in Utgast,
- d) 1 Grundheuer, groß 6 Gulden in Gold, auf Mimcke Kemmers Warfstätte bey Esens haftend,
- e) ein großer Garten eben außer dem Herde-Thor mit einem schönen steinern Gartenhause und Obstbäumen versehen,
- f) ein Garten gleich dahinter belegen,
- g) ein großes Haus nebst Scheune und dahinten belegener Garten, am hiesigen Markt in der Stadt,
- h) einen Kirchenstuhl in hiesiger Kirche, wie auch Gräber daselbst,
- i) noch zwey Kämpen, pl. min. 8 Diemathen, vor Esens bey der sogenannten Knackenburg belegen,

am bevorstehenden 25. Februar des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens in einem Termine öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

Esens, den 27. Januar 1802.

H. Eucken, Ausmiener.

23. Die Erben des weyl. Schuhmacher-Meisters Philipp Kayser in Aurich sind gesonnen, das auf der Neustadt belegene Haus cum annexis, am 20. Februar auf dem Rathhause durch den Ausmiener Reuter des Morgens um 11 Uhr öffentlich verkaufen zu lassen.

24. Die, des Kolff Peters Ehefrau, Fentje, und deren Schwester Ehtje Janssen zu Fahne, conscribirte 2 Pferde, 1 Kuh und sämtliches Hausgeräthe, sollen am Donnerstage den 4. Februar öffentlich, auf 4 wöchentliche Zahlungsfrist, verkauft werden.

(No. 5. P.)

Ver-



## Verheuren.

1. Zwey hinter einander am Höhenbarger Wege liegende Kämpfe, so bis Hero von David Oltmanns heuerlich genuzet worden, werden den 2. Februar Nachmittags im blauen Hause vor Aurich öffentlich auf 6 Jahre, gleich anzutreten, verheuret werden.

2. Der Herr Landrentmeister Baemeister sind, als Vormund über den Herrn Regierungs-Referendarium Boden und dessen Demoiselle Schwester, freywillig gesonnen, das denenselben zuständige Haus am Markte zu Aurich belegen, auf ein Jahr, von May 1802 bis 1803, öffentlich verheuren zu lassen; hiezu wollen sich Liebhaber am 13. Februar des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einfinden.  
Aurich, den 21. Januar 1802. Reuter.

3. Die private Scheeren-Schleiferey dieses Amtes soll am 19. Februar anderweit auf 6 Jahre, von Trinitatis c. an, öffentlich verpachtet werden. Liebhaber wollen sich daher am gedachten Tage Morgens um 10 Uhr im hiesigen Gerichtshause einfinden, Conditiones vernehmen und pachten.  
Friedeburg in Königl. Rentey, den 20. Januar 1802. Schnederman.

4. Am Donnerstage den 18ten Februar a. c. des Nachmittags um 1 Uhr, wollen die Armen-Vorsteher zu Marienchor ihrer Armen Länder, bestehend aus  $29\frac{1}{2}$  Grasfen Stück-Länder, unter Marienchor belegen, zu Marienchor im dasigen Armen-Hause aus der Hand verheuren. Liebhaber wollen sich am bemeldeten Tage und Stunde einfinden und heuern.

5. Am Donnerstage den 4ten Februar, will die verwittwete Frau Mustert zu Dikum, ihren in der Bunder Hamrich belegenen Platz, jetzt durch Hinrich Liaben bewohnt, groß pl. m. 84 Grasfen, entweder im Ganzen, oder einige Stücke davon abgefodert, so wie es ihr am vortheilhaftesten seyn wird, auf 6 Jahre, May 1802 anfangend, zu Dikum in des Gastwirthen Mustert Behausung öffentlich verheuren lassen.

6. Des weyl. Hausmanns Frerich Jansen Wittwe auf Westbörp will 21/2 Diemathen Lande in 5 Parcelen, zu 2 $\frac{1}{2}$ , 6, 7, 3 und noch 3 Diemath, auf 6 Jahre, von May 1802 bis May 1808, am Frentage den 19. Februar des Nachmittags um 1 Uhr in des Bogten Harenbergs Wohnung zu Verum öffentlich verheuren lassen. Die Conditionen sind bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Verum, den 27. Januar 1802.

Fridag, Ausmiener.

## Gelder, so ausgeboten werden.

1. Die Vorsteher des Norder Gasthauses haben von Stund an 100 fl. in Gold und 50 fl. in Courant gegen billige Prozente zinslich zu belegen; wer solches gegen gehörige Sicherheit verlanget, kann sich bey den zeitigen Vorstehern W. H. Pichler und P. F. Conerus je eher je lieber einfinden.

Norden, den 10. Januar 1802.



2. Es sind von Stunden an 4 bis 5000 Gulden in Golde Pupillen-Gelder gegen landübliche Zinsen und hinlänglicher hypothecarischer Sicherheit zu belegen, und können desfallsige Liebhaber sich persönlich oder durch frankirte Briefe, entweder bey des weyl. Hausmanns Wilt Mannena Ulrichs Wittwe in der Hagermarsch oder dem Hausmann Enne Harms in der Teener melden.

3. Die Diaconi der Mennoniten-Gemeine zu Norden haben von Stunden an pl. min. 6000 Gulden in Gold zinslich gegen gehörige Sicherheit zu belegen.

Die Vormünder über weyl. Jan Niesen Kinder in Norden, Here D. Stroman, Peter H. Brauwe, haben auf May 1802 pl. min. 300 Gulden in Courant zinslich gegen gehörige Sicherheit zu belegen.

4. Es hat jemand ein Capital von 6000 Reichsthaler Gold, die Hälfte sogleich, und die Hälfte auf nächstkommenden May, gegen übliche Zinsen zu belegen. Wer davon im Ganzen, allenfalls auch bey nicht gar zu kleinen Parcelen, Gebrauch machen und gehörige Sicherheit stellen kann und will, der findet nähere Anweisung in Aurich bey dem Kirchverwalter J. Döden.

5. Die Lutherische Kirche zu Norden hat pl. m. 1000 Gulden in Gold gegen landübliche Zinsen und hinlängliche Sicherheit zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, der kann sowohl im Ganzen oder in kleinern Summen diese Gelder von Stunden an erhalten, und können sich bey denen zeitigen Kirchverwaltern Kaufmann Laats und Schomerus mit postfreyen Briefen oder persönlich melden.

Norden, den 20. Januar 1802.

6. Auf gute Hypothek wünscht unten benannter anstehenden May 4000 Gulden Pupillen-Gelder zinslich zu belegen.

H. L. Scheuer in Norden.

Gelder, so verlangt werden.

1. Es werden sogleich auf sichere Hypothek 6000 Gulden verlangt; wo? erfährt man bey dem Zimmer-Baas Herrn Berwin allhier.

Emden, den 21. Januar 1802.

#### Citationes Creditorum.

1. Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an die unzulänglich befundene Vermögens-Masse des Schiffers Johann Jacob Harms auf dem Neuen-Fehn, ältesten großjährigen Sohnes des weyl. Krämers Harm Bartelts daselbst, bestehend

1) aus seinem, auf pl. min. 750 Gulden Courant angeschlagenen Antheile an seines Vaters, in Immobilien und Mobilien bestehenden Nachlasse,

2) aus einem, zu Emden arrestirten großen Nuttschiffe, angeschlagen auf pl. min. 3000 Gulden Courant;

worüber auf Antrag des Gemeinschuldners selbst und verschiedener Gläubiger, per decretum vom heutigen dato der concursus creditorum erkannt worden, einige For-

be-



berungen und Ansprüche haben mögten, öffentlich vorgeladen, solche innerhalb drey Monaten, spätestens am 2ten März 1802, persönlich oder durch die hiesigen Justizcommissarien Detmers, Weber ic. auf dem Amtgerichte Aarich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, sich auch über das, dem Gemeinschuldner etwa zu ertheilende beneficium cessionis honorum zu erklären, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen an die gedachte Masse werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, auch von ihnen die Bewilligung der Wohlthat der cession werde angenommen werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briesschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte gütlich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nachmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Signatum Aarich im Amtgerichte, den 18. November 1801. Zelting.

2. Ad instantiam des Hausmanns Jacob Ahrends in der Ostermarsch werden alle und jede, welche auf die von dem Schiffszimmermeister Jann Beyung Cornelius und dessen Kindern publice anerkaufte, und von Provocanten als Meistbietender erstandene 5 Diemathen Wande-Holde-Landes in der Ostermarsch, oder auf das dafür stipulirte Kaufgeld, ein Servituts-Pfand-Reunions- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis den 9. März des bevorstehenden Jahres, Morgens 9 Uhr, anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des termini aber sollen acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowol, als gegen andere etwa sich meldende Präudenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Berum im Amtgerichte, den 17. November 1801. Kettler.

3. Nachdem auf Anzeige des Anton Carl Marks zu Loga, daß er nicht im Stande sey seine Creditoren zu befriedigen, und er also seinen und seiner Ehefrauen Communions-Budel den Creditoren überlasse, per Decretum vom 14ten hujus der generale Concurß eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden; als werden sämtliche Creditores der Gemeinschuldner durch diese Edictal-Citation, welche bey dem hiesigen Gerichte, sodann den Amtgerichten zu Leer und Stieghausen angeschlagen, vorgeladen, ihre Ansprüche an diese Concurß-Masse in Termino Liquidationis den 27ten Februar 1802 des Morgens um 10 Uhr gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung;

daß



daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Denenjenigen, welche durch weite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden und es hieselbst an Bekanntschaft fehlt, werden die Justiz-Commissionsräthe Schröder und Hötting in Leer vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und mit Information und Vollmacht versehen können.

Zugleich wird der ausgetretene Gemeinschuldner, da sein Aufenthalt unbekannt, zum berühmten Liquidations-Termin mit vorgeladen, um dem Contradictori Justiz-Commissionsrath Ungerland, die ihm benwohnende, die Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, widrigenfalls weiter gegen ihn den Rechten nach verfahren wird.

Euenburg am Hochgräflichen Gerichte, den 16. November 1801.  
Reimers.

4. Der weyl. Heere Harbers besaß ein Haus nebst Garten zu Klein-Midlum und vererbte solches auf seine Söhne Jacob und Harbert Heeren. Nachher soll der Jacob Heeren alleiniger Besitzer dieses Immobilis geworden seyn, wenigstens ist solches durch denselben an den Hausmann Albert Luppen zu Klein-Midlum privatim verkauft worden.

Auf Ansuchen des jetzigen Besitzers Albert Luppen sind darauf bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sowol zur vollständigen Berichtigung des Besitztums als auch wider alle und jede, welche auf besagtes Immobile aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälendes, oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen möchten, die Edictales cum termino von 9 Wochen, et reproduct. prael. auf Montag den 22. Februar a. f. Vormittags 10 Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf dieses Grundstück präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, auch der tit. possessionis auf den Grund der zu erdfnenden Präclusions-Sentenz berichtigt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 9. December 1801.  
Wendebach.

5. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Jan Friedrich Classen Piejell citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von des weyl. Land Leendert Behrends Tochter, Catharina Maria Keenerts, verheiligte Rosenbohm, am 23. huj. an Provocanten publice verkaufte, an der Mühlenstraße im Vorderkluft 6ten Hott sub No. 622 belegene Haus nebst Garten, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino reproductionis et annotationis von 9 Wochen, et praecl. livo auf den 24. Februar a. f. Vormittags um 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen

rum



lungen an bemeldetem Hause cum annexis und dessen Kaufgelder präcludiret und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.  
 Signatum Nordae in Curia, den 24. November 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

6. Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen der Kaufleute Steinhömer und Lubinus citatio edictalis wider alle und jede, welche auf die von dem Hinrich Siebens und Jaak Warners unterm 16ten hujus an Provocanten privatim verkaufte, an der Bleichers-Lohne hieselbst belegene beyde Aecker, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino reproductionis et annotationis von 9 Wochen, et praeculivo auf den 24. Februar a. f. Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen an bemeldete beyde Aecker präcludiret und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 27. November 1801.

Amts-Verwalter, Bürgermeister und Rath.

7. Bey dem Stadtgericht zu Emden ist auf Ansuchen der Hülfe Dalhoff, des Kaufmanns J. W. Tergast und Bäckers J. Kemmersen Cur. des weyl. Bäckersmeisters J. Duin Kinder nom. per Resol. vom 9ten December curr. der nachgesuchte erbshafftliche Liquidations- Proceß, über den gesammten Nachlaß des ermeldeten Jacobus Duin erdfnet.

Es werden dannenhero sämtliche Creditores des J. Duin durch diese Edictal-Citation, wovon ein Exemplar bey dem hiesigem Stadtgerichte, und das andere zu Leer angeschlagen, hiermit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an besagtem Nachlasse, ex quocunque capite in termino liquidationis den 27. Februar 1802 des Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deput. Senat. Rösingh sen. gehörend anzumelden, und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß diejenige, welche in diesem Termin nicht erscheinen, noch ihre Forderungen an dieser Verlassenschaft profitiren, als außenbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 15. December 1801.

Jussu Senatus.

de Pottere, Secret.

8. Da bey diesem Amtgerichte per Decretum vom 17. April c. über das Vermögen des Schiffers Jann Peters von Norderney, welches bestehet aus den Kaufgeldern des Schiffes zu 1550 fl. Dstfr. in Golde, einer Kammer in einem Hause, die auf 30 fl. Holl. von beeidigten Taxatoren gewürdiget ist, und aus einigen unbedeutenden Mobilien, der generale Concurß erdfnet worden; so werden sämtliche

Cre-



Creditores des Jan Peters in Termino von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, et reproductionis auf den 4ten März 1802 Morgens 9 Uhr vorgeladen, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihnen die Justizcommissarien Hedden und Arens vorgeschlagen werden, anhero zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu justificiren, unter der Verwarnung, daß derjenige, der sich in Termino nicht meldet, mit seinen Ansprüchen an die Masse zu präcludiren und ihm durch Urtheil und Recht ein ewiges Stillschweigen aufzulegen sey.

Wornach sich ein jeder zu achten hat.  
Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 16. December 1801.

Kettler.

9. Auf Ansuchen des Hinrich Gerdes, als Käufer eines dem Hinrich Eylers Hofschmeyer gegen Bezahlung der accordirten Schulden des Folke Heyen und Unterhalt seiner Kinder in Eigenthum überlassenen, von demselben dem Hinrich Gerdes öffentlich verkauften Warfstelle nebst Zubehör, ist Citatio Edictalis wider alle, welche Anspruch, Forderung, Erb- oder Näherkaufs-Recht an dieses Grundstück oder dessen Kaufgeld zu haben vermeinen, zur Angabe auf den 26. März a. f. erkannt, unter der Verwarnung:

daß die, welche am 26. März a. f. nicht erscheinen noch ihre Ansprüche angeben, von gedachtem Grundstück abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, auferlegt werden soll.

Friedeburg im Königl. Amtgericht, den 20. December 1801.

Schneiderman.

10. Auf Ansuchen des Harm Hinderks Stobbe in Bunde ist bey diesem Amtgerichte wegen eines von dem Jan Claessen Kramer angekauften, zu Bunde belegenen, von der Harmcke Gans herrührenden, Ost an Jan Peters und Harm Busemann, Süd an Steeven Harms, West an das Wüppings-Pfad, und Nord an dem Herwege schwettenden Hauses mit Auftrist und Garten, Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis, der Liquidations-Prozeß dato eröffnet worden. Es werden demnach alle und jede, welche aus Erb- Pfand- Näherkaufs- Vindications- Reunions- Dienstbarkeits- oder sonstigen dinglichem Rechte, Ansprüche an obige Immobilien zu haben vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino praeclusivo den 7. April a. f. bey diesem Amtgerichte anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht der Immobilien des Käufers und des Kaufprethi präcludiret und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 19. December 1801.

11. Der Beerend Liaberings zu Bingham erhielt in der Erbtheilung eine zu Bingham belegene von seinen Eltern herrührende Brauerey, bestehend in einem Hause, Scheune, Garten und Fünf Gräber auf dem dasigen Kirchhofe, und vertauschte solche





He cum annexis dem Geerd Peter's laut Instruments vom 14. December a. c. her-  
 daher Besitzer geworden. Dieser hat nun zu mehrerer Sicherheit seines Besitzes, be-  
 sonders aber Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis auf Eröffnung des  
 Liquidations-Prozesses angetragen, welcher auch dato erkannt worden. Es werden  
 demnach alle und jede, welche aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder einem  
 sonst dinglichen Rechte einige Ansprüche an obige Immobilien machen zu können ver-  
 meinen hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber  
 in Termino den 7ten April anni futuri bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigen-  
 falls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Immobiliis so wie des Besitzers zum  
 immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte den 14. December 1801.

12. Nachdem dato über das Vermögen der Kaufleute Schulte & Wölk  
 der generale Concur's eröffnet und der offene Arrest erkannt worden, als wird hiemit  
 allen und jeden, welche etwa Pfänder, Geld, Wechsel, Effecten oder Briefschaften  
 von den Debitoren unter sich haben, angedeutet, solche an Niemand anders, als  
 ans Gericht, oder an den ad interim bestellten Curator, Kaufmann Albert C. Al-  
 ber's, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, abzuliefern, unter der Verwar-  
 nung:

daß alle sonstige Bezahlung oder Ablieferung a dato an ungültig geachtet,  
 die Wechsel, Gelder und Pfänder nochmals bengetrieben, und die Pfands-  
 Inhaber wegen Verschweigung derselben ihres Vorzugs-Rechts für ver-  
 lustig erklärt werden sollen.

Wornach sich also jedermann zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Signatum Nordae in Curia, den 18. Januar 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

v. Glan.

13. Auf Ansuchen des Simon Heyen auf dem Fhlower Fehn, ist wegen ei-  
 nes durch denselben, von der Wittwe des weyl. Jan Wychers, Antje Peters privar-  
 tim angekauften, auf Warfings-Fehn, Ost an noch unausgethanem Grunde der  
 Warfingschen Erben, Süd an Harm Ruper, West an der dritten Inwiese und Nord  
 an Tabel Harms Hagedorn Immobile, belegenen Hauses, Erbpachts- Grundes und  
 Dorfgräberereyen dato der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an obbeme'tetes Immobile aus  
 Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder irgend einem sonstigen dinglichen Rechte  
 Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche inner-  
 halb 9 Wochen, spätestens aber in termino praeclusivo den 6ten April a. c. bey die-  
 sem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht des  
 gedachten Immobiliis und des Kaufpreii gegen den jezigen Käufer zum ewigen Still-  
 schweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 25. Januar 1802.

14. Die Erben des weyl. Peter Rüter ließen sämtliche, ihnen von ihrem  
 Erblasser zugefallene Immobilia öffentlich verkaufen, und erstand:

I. Der



## I. Der Hinrich Behrens

I. Einen Heerd Landes, bestehend in einer Behausung, Scheune, Garten und folgenden Ländereyen, als:

- a) in einem vollen Aufschlag auf der gemeinen Weide oder Neelanden.
- b) in einem halben Torf-Fehn, Nord an Abbe Freesenborg, und Süd an Jacob Gerdes beschwettet.
- c) in fünf Kuhweiden und einem Strölen auf der Dieler Kuhvenne.
- d) in anderthalb Grafen auf der Oldenwehe.
- e) in der Gerechtigkeit auf dem Spyl und Wsem.
- f) in einem sogenannten Klusen, an Evert von Nuis ins Westen beschwettet.
- g) in drey Aeckern übers Maar an Abbe Freesenborg ins Süden belegen.
- h) in einem Acker auf dem Flach, Süd an Jan Cerkes, und Nord an Beene Evers belegen.
- i) in dem sogenannten Lanekamp, Nord an Borchert Schoemaker beschwettet.
- k) in einer halben Frauenbank in der Stapelmohrmer Kirche, und Gräber auf dem dasigen Kirchhofe.

II. einen, vom Maar, bis am Gemeente-Ossenweg streckenden, Nord an Dirk Schulte, und Süd an Albert Hinrichs schwettenden Acker.

## 2. Der Albert Hinrichs

- a) pl. m. drey Grafen Land, von Evert von Nuis angekauft, auf den Straalen, hinter des weyl. Evert von Nuis 4 Grafen, auf der Ebbach belegen, und an Beerend Martens und weyl. Abbe Freesenborgs Kinder beschwettet.
- b) einen Acker, drey Bierdup Einsaats groß, vom Maar bis am Gemeente-Ossenweg streckend, Süd an Beene Freerks, und Nord an Hinrichs Beerens grenzend.

## 3. Der Hinrich Adbers

ein Stückland, der kleine Kamp genannt, pl. m. 2 $\frac{1}{2}$  Grafen groß, Süd an weyl. H. Gysen Erben, und Nord an weyl. H. Meschers Erben grenzend.

## 4. Der Andreas Lemmen

ein Stück Meerland, der Warnder, mit einen Acker Bauland, die Luichen genannt, 2 Bierdup Einsaats groß, streckend vom Poelwege bis am Maar, Süd an Freerk Beenen beschwettet.

## 5. Der Beerend Harm's

ein Stück Meerland, der Warnder, und einen 2 Bierdup großen Acker, die Luichen genannt, Süd an Christians Erben, Nord an Lüppe Engberts beschwettet, und von dem Poelwege bis am Moorschloot streckend.

Da nun sämtlichen Ankäufers in den Verkaufs-Conditionen zur Pflicht gemacht worden, gleich nach dem Verkaufe, Behuf vollständiger Verichtigung tituli possessionis, — indem von den Verkäufers wegen fehlender Documente der Besitzstand nicht gehörig nachgewiesen werden konnte, — Proclamata zu extrahiren, und solche auch dato erkannt worden; so werden alle und jede, welche an obbemeldete Immobilien aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch

(No. 5. 2.)

spruch



spruch machen, oder der vollständigen Berichtigung tituli possessionis auf die Probenanten widersprechen zu können, vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen; solche innerhalb 3 Monate, spätestens aber in termino praecclusivo den 15ten May a. c. bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht der Käufer und der Kauf-Summen zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen, und sodann titulus possessionis für sämtliche Käufer ohne einigen Vorbehalt im Hypothequen-Buche berichtigt werden solle.

Leer im Amtgerichte, den 25. Januar 1802.

15. Nachdem der Herr Oltmans zu Zübberde von dem Weyert Meyers daselbst gewisse 2 Diemathen 23 Fuß Mohrland und Hendsfeld cum consensu camerall übergetragen erhalten, und sie mit einem Hause zu bebauen willens; um indeß bey solchem künftigen Besitz gesichert zu seyn, auf einen Liquidations-Prozeß angetragen, derselbe auch bey dem Amtgerichte zu Stuckhausen erkannt: so werden alle, so auf solches Land, aus welchem Grunde es auch seyn möchte, ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiermit cum termino ad annotandum von 9 Wochen, et reproductionis auf den 9. April, bey Strafe der Abweisung, vorgeladen.

Stuckhausen im Königl. Amtgerichte, den 25. Januar 1802.

16. Nachdem über des verunglückten Schiffers Hinrich Claessen zu Carolinensyhl Nachlaß, außer dem mit den Schiffs-Schulden weggehenden größten Theile des Verkaufs-Preises vom Schiffe, in dessen Ueberschuß und den Mobilien-Bergantungs-Geldern, zusammen zu 280 Rthlr., sodann einem halben Hause bey dem neuen Harrlingersyhl bestehend, auf die von der Kinder Vormünder angezeigte Insolvenz, der Concurs eröffnet worden; so werden alle diejenigen, welche an gedachten Nachlaß Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino peremptorio den 9. April d. J. bey diesem Amtgerichte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Forderungen, sie damit an die Masse präcludiret und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wittmund im Amtgerichte, den 24. Januar 1802.

Möhring.

17. Nachdem über den unter Concurs befangenen Nachlaß des verunglückten Schiffers Hinrich Claessen zu Carolinensyhl per Decretum vom heutigen Dato der offene Arrest erlassen worden; so wird allen denjenigen, welche an die Erbschaftsmasse etwas schuldig sind, oder davon Gelder, Effecten oder Briefschaften in Verwahrhaft haben oder als Unterpfand besitzen mögten, angedeutet, dem Gerichte davon förderfamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter Verwarnung der gerichtlichen Einforderung und des Verlusts ihres daran habenden Unterpfands- und andern Rechts.

Wittmund im Amtgerichte, den 24. Januar 1802.

Möhring.



## 18. Vom Kdnial. Amtgerichte zu Wittmund werken:

- 1) alle diejenigen, welche auf das dem Zimmermeister Weyert Nennen zu Eggelingen, vermöge confirmirten Kaufs-Contrakts de 14. September 1801, von dem Kleidermacher Edo Heerckens, jetzt zu Klein-Zsums, unter der Hand verkaufte, zu Eggelingen belegene Haus mit Garten, einem Stück Erbpachtsgrundes, nach dem Hypothekenbuche angeblich 100 Ruthen, nach dem Kaufbrieife aber pl. min. 1 Diemath groß, 1 Manns-Kirchensitz auf dem Orgelboden und 4 Grabstellen, ein Eigenthums- Erb- Pfand- den Nuzungs- Ertrag schmälerndes Dienfbarkeits- Reunions- oder sonstiges Real-Recht haben, und
- 2) alle, welche auf die verlohren seyn sollende, auf gedachtes Immobile den 15ten May 1783 ingrossirte, vom vormaligen Besitzer Johann Friederich Geercken an Edo Heerckens eodem ausgestellte, von letzterem dem erstern, vermöge Kaufbrieifes de 12. July e. a. über die Warfflätte, im Kaufschilling eingekürzte Obligation zu 83 Gmthlr. in Golde, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Zuhaber Anspruch machen mögten,
- hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, und längstens in termino den 9. April d. J. bey diesem Amtgerichte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen; unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen, sowohl an das Immobile und die Kaufgelber, als auch an gedachte Obligation präcludirt, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferleget, auch das Instrument amortisiret und im Hypothekenbuche gelschet werden solle.
- Wittmund im Amtgerichte, den 23. Januar 1802. Mdhreing.

19. Nachdem über das zur Befriedigung der Gläubiger unzulänglich befundene Vermögen des hiesigen Sattlermeisters Joh. Chr. Wolf, bestehend in einem verkauften Hause hier in der Stadt, wovon 46 Rthlr. 17 Sch. 15 w. und 95 Rthlr. in Gold zum Deposito gekommen, einem unverkauften, von Meindert A. Hippen herührenden Garten, an dem Laubenkamp, und den Ertrag der verkauften Mobilien zu 20 fl. 6 Sch. 12 $\frac{1}{2}$  w., der Concurf eröfnet worden; so werden alle und jede, welche auf diese Vermögens-Masse aus irgend einem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 6 Wochen, und längstens in termino peremptorio den 15. März. c., entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu der Justizcommissair Stürenburg vorgeschlagen wird, anzugeben und rechts erforderlich nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an diese Masse präcludirt, und ihnen damit gegen die sich meldenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Esens im Stadtgerichte, den 26. Januar 1802. Bürgermeister.

20. Nach Anweisung des Hypotheken-Buchs dieser Stadt ist die Himcke Felrichs, des weyl. Jürgen Janffen Wittwe, Besitzerin eines Hauses an der Neustadt hieselbst, welches sub No. 36, im Neustädter Quartier, registrirt ist.

Die



Dieses Haus ist angeblich an das hiesige Waisenhaus verfallen, und von der Waisenhaus-Commission dem Kaufmann Wilhelm Aschen, wegen einer darauf geübten Forderung, übertragen. Hievon sind indes keine Documente vorhanden und haben des weyl. Kaufmanns Wilhelm Aschen Erben auf Erlaffung einer Edictal Citation angetragen.

Es werden demnach alle und jede, welche an dem Eingang gedachten Hause aus einem Erb- Eigenthums- Pfand- oder Real- Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verablated, am 15ten März a. c. Morgens 10 Uhr zu erscheinen, ihre Ansprüche anzugeben und zu justificiren, unter Verwarnung: daß im Nichterscheinungs-Fall die etwa Anspruch habende Personen protokolbiret, der Besitz-Titul für des Wilhelm Aschen Erben für ausgewiesen erklärt, und dem zufolge mit der Umschreibung auf deren Namen im Hypotheken-Buche verfahren werden solle.

Esens im Stadtgerichte, den 20. Januar 1802.

Bürgermeister.

21. Bey dem Stadtgericht zu Emden ist auf Ansuchen der Kinder und Erben des weyl. Schiffers Dirk L. Borghoorn, Schiffers Sijke D. Borghoorn, des Bäckermeisters Coene Corn. Vott Ehefrau Svaantje D. Borghoorn, des Schiffers Jan D. Schmid Ehefrau Harmke D. Borghoorn, der Ljadeke D. Borghoorn, des Strümpf-Fabrikanten Jan v. Hoorn Ehefrau Elisabeth D. Borghoorn, daselbst zum Behuf der Löschung im Hypothekenbuch wegen folgender auf dem elterlichen Hause in Comp. 2. Num. 61. offen stehenden Schuld-Posten, die zwar abgetragen, wovon aber die Originalien verlohren gegangen, als:

- a) 200 Gulden, so die vorige Besitzerin, des Visit. Brunius Wittwe Hilte Janssen von dem Dirk Saken & Conf. als Vormünder über weyl. W. Coenen Kinder vig. prael. Obligation vom 3. July 1758 hierauf negotiiret.
- b) 200 Gulden, welche den 4. Juny 1768 eingetragen, so dieselbe vorhinnige Besitzerin pr. & lib. nom. von P. de Weerth tut. R. Peters nom. vermögte Obligation vom 10ten May 1760 negotiiret.
- c) 100 Gulden, den 12. May 1762 eingetragen, so die nehmliche Besitzerin vermögte Obligation vom 8ten ej. von Jan Henkes Swart auf Zinsen genommen.
- d) 800 Gulden, das dominium reservatum bis zum völligen Abtrag des Kaufprett zu 800 Gulden. Sodann hat die vorige Verkäuferin Wittwe Brunius sich Zeit Lebens den Gebrauch des kleinen Vorderzimmers ohnentgeltlich ausbedungen, — ein Gerichtliches Aufgeboth, und die öffentliche Vorladung aller und jeder auf diese Schuld-Posten Anspruch machenden Personen erkannt.

Es werden demnach von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt, alle und jede, welche an obige Schuldposten, als Eigenthümer, Erben oder Mit-Erben der Wittwen Brunius, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefe-Inhaber, Ansprüche haben mögten, hiedurch edictaliter citiret und vorgeladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem auf den 9ten April nächstkünftig Vormittag



10 Uhr auf dem Rathhause vor dem Deput. Referend. Deteleff angeetzten präclufivifchen Termin gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit gehdrig, mittelst Production der originalen Schuld-Verschreibungen nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß falls sich bieserhalb Niemand meldet, und seine Ansprüche an diesen eingetragenen Schuld-Posten geltend macht, — diese fehlende Schuld-Instrumente amortisiret, und sodann diese eingetragene vier Posten vom Hause in Comp. 2. Num. 61. im Hypotheken-Buch dieser Stadt gelöscht werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 26. Januar 1802.

Justu Senatus.

22. Der Schiffszimmermeister Wille Alberts Druggemann und dessen Ehefrau Marcke Alberts zu Emden, verkauften, vermöge Vertrags vom 30. May 1801, drey Aecker, an der Wollwebersstraße zu Oibersum belegen, welche sie im Jahre 1798 von dem Guilian Barth öffentlich angekauft haben, dem Kaufmann David H. Wilsken und dessen Ehefrau Christina Ljalda Schuurmann zu Emden aus freyer Hand, und diese veräußerten sie durch Vertrag vom 14. dieses Monats ebenfalls privatim an den Dienstknecht Wybe Thejen und dessen verlobte Braut Geeske Jolsten zu Oibersum, welche dann zur Erhaltung einer Präclufion gegen unbekannte Real-Prätendenten ein gerichtliches Aufgebot extrahiret haben.

Vom Oibersumischen Gerichte werden demnach alle diejenigen, welche auf vormentionirte drey Aecker, gränzend Ost an Unterpastorey-Grund, West an der Wollwebersstraße, Süd an Jan Janssen Wortelkest und Nord an Guilian Barth Grund, oder auch auf die Kaufgelber, einen Eigenthums- Benäherungs- Unterpands- den Nutzungs- Ertrag, schmälernden unbemerkbaren Dienstbarkeits- odea irgend einen sonstigen dinglichen Anspruch zu haben vermeinen möchten, hierdurch verabladet, solchen innerhalb neun Wochen a dato, und längstens in dem auf Freytag den 9. April dieses Jahres präfigirten präclufivischen Termino des Vormittags 11 Uhr, entweder persönlich oder durch einen zulässigen Mandatarium ad Acta anzugeben und gesetzlich zu begründen. Unter Verwarnung;

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück und die Kaufgelber werden präcludiret und ihnen deshalb in Ansehung der Käufer ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden.

Geben Oibersum in Judicio, den 18. Januar 1802.

Möller.

23. Ad instantiam des Hausmanns Eugbert Gerdes auf Terhalle werden alle und jede, welche auf die dem Dirck Hayungs abbenäherte Warffstätte cum annexis, woran der Grund ins Osten und Süden an Eugbert Gerdes Lande, ins Westen an Boyung Dircks und ins Norden an den gemeinen Weg schwettet, und pl. m. 3 Stück Länland groß ist, wovon der Zimmermann Jann Beyers das alte Haus abrechen und auf ein anderes von Provesanten eingetauschetes Stück wieder hinsetzen müssen, nebst einer zu der Warffstätte gehdrigen Kuhweide bey Kemmer Heyen Erben in der Schlene, oder auf das dafür stipulirte Pretium, ein Servituts- Näher- Erb- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen,

in-



innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino reproductionis den 12. April bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen, und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen erachtet und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 25. Januar 1802.

Kettler.

24. Ad instantiam des Häbbert Janssen vom Osterbeich am Messumer-Syhl werden alle und jede, welche auf die von Jann Claessen herrührende, nach dessen Tode von Frerich Willms privatim erstandene, und von diesem an Provocanten privatim verkaufte Behausung nebst Garten am Messumer-Syhl auf dem Osterbeich, ein Retract-Servituts-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, wie auch diejenigen, die vom Kaufprelio etwas prätendiren zu können vermeinen, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis den 10. May Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliches Erkenntnis zu gewärtigen.

Desgleichen werden auch alle und jede, welche auf die unten benannten angeblich vor längst abbezahlte und zu löschende Schuldposten, als:

- 1) 1000 fl. sind eingetragen den 24. Sept. 1742 Litt. E. p. 538, so die Besitzer von Poppe Janssen zinsbar aufgenommen, worauf aber succel. pl. m. 500 fl. bezahlet sind.
- 2) 360 fl. sind eingetragen den 22. Sept. 1745 Litt. E. p. 655, so Besitzer von Poppe Janssen zinslich aufgenommen.
- 3) 400 fl. holl. sind eingetragen den 28. October 1777, welche Besitzer von Rudolph Heyen zinsbar angeliehen haben v. II. B. B. 148. 1779 den 10ten März wurde eine Quittung von des weyl. Rudolph Heyen Wittwe Frauke Janssen über das schon bey Lebzeiten ihres Ehemanns bezahlte unterm 28. October 1777 eingetragene Capital der 400 fl. holl. produciret inserta cessione der Obligation an den Hedde Hinrichs für 200 fl. holl., so er zum Abtrag der 400 fl. vorgeschossen hatte, und eod. dato diese Cession eingetragen.
- 4) 200 fl. holl. sind eingetragen den 5. Nov. 1777, welches Capital Jacob Siebens dem Besitzer vorgeschossen, den 20. April 1777 dem Udo. Drackenhoff cediret, und welche Cession die Claaske Warners sub eod. dat. acceptirt hat v. II. B. B. p. 150.
- 5) 127 fl. sind eingetragen den 10. November 1777, welche Besitzern an Frerich Liaddels Wittve zinsbar schuldig sind vid. II. B. B. p. 151. worüber die originale Schuld-Instrumente nicht beygebracht werden können, als



als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefe- Inhaber Ansprüche machen zu können vermerken, cum termino von 3 Monaten, et praeculativo den 10ten May bevorstehend, auf gleiche Weise zur Angabe aufgefordert, unter der Warnung, daß wider die Ausbleibenden die Praecluforia eöfnet, sie mit den gehaltenen Ansprüchen an das obbeschriebene Grundstück präcludiret, die ausgebotenen Instrumente amortisiret und sämmtlich im Hypothekenbuche geldsetet werden sollen.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 25. Januar 1802.

Kettler.

### Notificati'ones.

1. Am Norddeich ist eine alte Fülle von circa 15 Fuß Länge, ohne Merkszeichen angetrieben. Der etwaige Eigenthümer derselben muß sich a dato innerhalb 6 Wochen, und längstens den 8ten Februar bey dem hiesigen Amtgerichte melden, und sein Eigenthums-Recht gehörig nachweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist darüber nach Befund disponiret werden wird.

Eign. Norden im Amtgerichte, den 20. Dec. 1801.

Hoppe.

2. Da auf allerhöchste Verfügung eine Zugbrücke übers Aper Tief bey der Detener Schanze, gegen den sogenannten französischen Weg nach Scharrel hin gelegt werden soll, und zur Ausverdingung der Materialien an Holz und Eisenwerk sowol, als des Arbeitslohns, terminus auf den 5. Februar instehend angesetzt: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können sich Liebhaber zur Lieferung solcher Materialien und der Arbeit, des Morgens um 10 Uhr auf dem Amtshause zu Stieckhausen einfinden, Conditiones vernehmen und contrahiren, welche Conditiones auch vorher bey der Rentey zu Stieckhausen eingesehen werden können.

Stieckhausen in der Königl. Rentey, den 4. Januar 1802.

3. Der Mahler und Glaser H. H. Müller in Leer verlangt einen in der Mahler- und Glaser- Profession geübten Gesellen, und wenn er auch nur bloß die Mahler- Arbeit gelernt hat; er kann sogleich oder bevorstehenden Ostern in Condition treten und auf ein gutes Lohn kann gerechnet werden.

Auch verlangt er einen Lehrburschen von guter Erziehung: wer hiezu von beyden Lust hat, der kann sich mit dem ersten persönlich oder schriftlich bey ihm melden.

4. Diejenigen, welche einige Forderung an den verstorbenen Klempner Timm haben, werden ersucht, solche innerhalb 6 Wochen bey dem Gräzmaker H. G. Dieter oder Brauer Groensveld anzugeben; so wie auch diejenigen, welche an den Budel schuldig sind, in der genannten Frist zur Bezahlung aufgefordert werden.

Emden, den 11. Januar 1802.

5. Der Buchhalter des Großen Compacts läßt hiedurch den auswärtigen Schiffern anzeigen, daß dies Jahr 1801 zu den verunglückten Schiffern eine Prämie von 100 mit 5 fl. holl. bezahlt werden muß, welches gegen den 8ten Februar dieses Jahres bezahlt wird. Zugleich wird angezeigt, daß die bey dem Buch vom Jahr 1800 noch

noch





noch liegende 700 fl. holl. an diejenigen die es bezahlt haben, retour bezahlt wird, welches per 1000 fl. holl. 12 fl. 3 sbr. holl. beträgt.

Große-Fehn, den 8. Januar 1802.

Jhncke Loschen.

6. Es werden alle diejenigen, so noch eine rechtmäßige Forderung an den vormaligen Barbier-Gesellen Conrad Voigt aus Aurich haben, hiedurch von denen Geschwistern aufgefordert, sich nunmehr mit einer specificirten Rechnung bey dem Kaufmann Johann Hinrich Voges in Aurich innerhalb 8 Wochen zu melden; widrigenfalls sie künftig mit vieler Weitläufigkeit ihre Bezahlung suchen müssen.

Aurich, den 13. Januar 1802.

7. Ein adeliches Landgut, bey Wiarden in Zevenland gelegen, 70 Morgen des besten Kleylandes groß, der Frau Geheimen Ober-Finanz-Räthin von Colomb zugehörig, welches May 1803 pachtlos wird, soll auf 6 Jahre wiederum verpachtet werden. Liebhaber können sich persönlich, oder durch postfreye Briefe bey dem Landbaumeister Franzius in Aurich melden.

Aurich, den 14. Januar 1802.

8. Erklärung. Wenn ich in meinem Buche: Reise durch Osnabrück das Saterland und Ostfriesland 2c. Seite 294 die Geschichte einer doppelten Predigerwahl erzählt habe; so habe ich geglaubt Wahrheiten zu berichten; nach erhaltenem bessern Einsicht aber mich überzeugt, daß ich geirrt habe. Ich halte es daher für meine Schuldigkeit, solches hiermit öffentlich bekannt zu machen.

Grönningen, bey Halberstadt, am 20sten December 1801.

Dr. Hoche, Prediger.

9. Die Materialien und das Arbeits-Lohn Behuf Reparatur der Königl. Gebäude pro An. 1802 sollen zu Esens den 28sten Januar, zu Wittmund den 20sten, zu Friedeburg den 17ten Februar, zu Norden den 5ten Februar, und zu Verum den 6ten Februar öffentlich, an den gewöhnlichen Orten, ausverdingen werden.

Aurich, den 20. Januar 1802.

F. N. Franzius.

10. Der Silberschmidt E. Schulz in Esens verlanget von Stunde an, oder gegen Ostern, einen Lehrburschen. Wer dazu Lust hat, kann sich persönlich oder durch portofreye Briefe bey demselben melden.

11. In einer hiesigen Gewürz- und Toback's-Handlung verlangt man einen Lehrburschen, oder jemand der schon in einer solchen Affaire bewandert ist lieber, pl. 18 bis 20 Jahr alt, von guter Erziehung und Aufführung, um auf Ostern unter annehmlchen Bedingungen in Condition zu treten. Wer dazu geneigt ist, kann durch frankirte Briefe, oder persönlich, nähere Auskunft erhalten bey

Emden, den 18. Jan. 1802.

Albert Haynig's, Mäcker.

12. Schipper Jan Anderes Staghouwer van Borkum is gereezolveert zyn door hem zelfs bevaaren Smakschip, thans in de Haven van Greetzyl liggende, groot pl. win. 56 Lasten Haver, uit de Hant te verkoopen; wiens Gaading 't is, kan zyg by Freerk H. Janssen melden en 't Evantaary daar van te zien krygen.

Schip-



Schipper Jannes J. Boomgaarden tot Grëetzyl is gereezolveert zyn door hem zelfs bevaaren Mutschip, groot pl. min. 22 Lasten Haver, liggende thans in de Haven van Greetzyl, uit de Hant te verkoopen; wiens Gaading 't is, melde zyg by Fr. H. Janßen aldaar.

13. Der Zimmermeister Hinrich Bremer zu Leer verlangt auf instehenden Oestern 2 bis 3 Gesellen. Wer hiezu Lust und Geschicklichkeit hat, wolle sich deshalb persönlich oder durch frankirte Briefe bey ihm melden.

14. Da mir seit den 1sten Januar 1802 die bis dahin in Compagnie mit meiner Mutter getriebene Weißgerberey, nebst der damit verbundenen Leder- und Woll-Handlung, zufolge einer gütlichen Uebereinkunft, allein übertragen worden; so hoffe, durch Lieferung guter Waare und prompter Behandlung, das fernere Zutrauen unserer werthgeschätzten Freunde in hiesiger Provinz zu verdienen: empfehle mich daher dem geehrten Publico aufs beste.

Leer, den 20. Januar 1802.

Johann Conrad Konstadt.

15. Alle diejenigen, welche noch an des weyl. Schmiede-Amtsmeister Edebert J. Meyer Erben schuldig sind, werden nochmals gütlich erinnert, ihre Schuld an Untergeschriebenen zu entrichten; widrigensfalls man sonst gerichtliche Hülfe suchen wird. Norden, den 26. Januar 1802.

H. L. Scheuer.

16. Der Chirurgus S. G. Hoffmann in Emden verlangt sogleich oder in 14 Tagen einen im gut Raskiren geübten Chirurgie-Gesellen, um seine Condition treu und geschickt zu bedienen; derselbe hat einen guten Verdienst und Behandlung bey ihm zu erhalten, und muß derselbe sich sogleich persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden.

17. Johann Georg Rdnig ist aus freyem Willen gesonnen, seinen schönen Platz in der Westermarsch, welcher für 6 Jahren ganz neu erbauet ist, zu verkaufen, und dienet zur Nachricht, daß Käufer den halben Kauffchilling gegen billige Zinsen in dem Platze behalten kann.

Norden, den 26. Januar 1802.

J. G. Rdnig.

18. Am Montage den 18. dieses sind zwey roth bayen Pferddecken mit Linnen gefüttert, hinten mit einem B. mit gelbem Kor bemerkt, in dem Wirthshause E. d. Bries im Herren-Logement zu Emden abhanden gekommen; derjenige, welcher dieselben mitgenommen hat, wird ersucht, die Decken mit Norden bey E. d. Bries wieder zu besorgen.

19. Mit Oestern dieses Jahres wünschte ich mir gerne einen jungen Bursehen von ordentlichem Herkommen, welcher schon in einem Krämerladen bekannt ist, und die Wadezeit über sich mit der Aufwartung am Tische künnte behelfen; wer hiezu Lust hat, melde sich bey mir selbst oder bey dem Herrn Notario Heilmann in Norden, die Bedingungen deshalb zu machen. Briefe erwartet man franko.

Norderney, den 22. Januar 1802.

Feldhausen junior.

(No. 5. N.)

29.



20. Durch mehrere Gründe veranlaßt, bin ich entschlossen, die seit meines seligen Mannes Tode fortgeführte Wirthschaft auf- und mich völlig in Ruhe zu begeben. Ich mache diesen meinen Entschluß hierdurch dem Publico mit der Anzeige bekannt, daß ich nunmehr die zu einer completen Brauerey gehörige Geräthe an Kessel, Kupen, Fässer ic. abzustehen habe, und lade die Liebhaber ein, sich deshalben bey mir zu verwenden, da sie denn unter ganz billigen Bedingungen solche von mir anerkhandeln können.

Wittmund am 26. Januar 1802.

Eilert Gerdes Wittwe.

21. Plus minus 50, Fünzig Schiffsadungen Tief-Erde, welche bey neuerlicher Aufräumung der Stadt-Emdenschen-Binnen-Tiefe, theils beym Rorder-Thore und theils beym Herren-Thore auf dem sogenannten Thraan-Barst aufbewahrt worden, stehen Kauflustigen gegen einen billigen Preis zu Diensten. Nähere Erkundigungen giebet Untergeschriebener.

Emden, den 1. Februar 1802.

H. Dzinga,  
wehnhaft in der großen Ofterstraße in Emden.

22. Een Jongeling, dy goed Reeken, Leesen en Schryven kan, ook in Laakenkoopers-Winkel wat kündig is, van goede Familie en goed Gedrag, geneegen zynde te Emden in een voornaam Laaken-Winkel te dienen, meldt zig by de Makelaar Albert Haynings te Emden in Perzoon of door Brieven franko. Emden, den 26. Januar 1802.

Albert Haynings, Makelaar.

23. Den 1sten, 2ten, 3ten und 4ten Jahrgang von Falk sein Taschenbuch für Freunde des Scherzes und der Satire habe ich verliehen, ohne zu wissen, wer selbige empfangen, weiß wahrscheinlich der jetzige Inhaber auch nicht mehr, an wen er sie wieder abgeben müsse; um nun denselben aus dieser Verlegenheit zu helfen, habe ich mir hier unterschrieben, und dadurch dem zeitigen Besitzer dieser Bücher Gelegenheit verschaffen wollen, selbige wieder an ihre Behörde gelangen zu lassen.

Leer im Januar 1802.

Schelten.

24. Auf Oftern verlangt der Kleidermacher Geerd Epkens zu Leer noch vier Gesellen, wovon zweye Damen- und zweye Herren-Arbeit verfertigen können. Sollte ein oder anderer zu oben benannten Arbeiten noch nicht Erfahrung genug haben, so bin ich erbdthig selben zu unterrichten. Briefe Franco.

25. Es wird auf der Sägemühle zwischen Emden und Bolthusen ein Unter knecht gegen instehenden May verlangt; wer Lust und Geschicklichkeit zu dieser Stelle hat, kann sich bey dem Bürgermeister von Santen zu Emden melden und sich engagiren. Emden, den 26. Januar 1802.

26. Die von uns angelegte Schroot- oder Hagel-Fabrique, welche benachst mit einer Bleyweiß-Fabrique in Verbindung gesetzt werden soll, ist jetzt schon so eingerichtet, daß wir, wenn nicht bessere, doch eben so gute Waare wie die Ausländer, für denselben Preis zu liefern im Stande sind. Unter dieser Voraussetzung schmeicheln wir uns schon mit der Hoffnung, daß unsere Landsleute diese einländische  
Ja:



Fabrique, welche die einzige im ganzen Lande ist, durch öftere Aufträge in Aufnahmen bringen werden.

Esens, den 22. Januar 1802.

Sternsdorff & Compagnie.

27. Am 1. Januar dieses Jahrs ist eine greißhaarigte Jagdhündin von der Zengummer Fähre her mit mir nach Leer gelaufen, und ich halte sie noch in Verwahrung. Ich ersuche deren Eigenthümer, sie, gegen Ersatz der Kosten, innerhalb 14 Tagen a dato bey mir abzufordern, widrigenfalls ich solche verkaufen werde.

Leer, den 24. Januar 1802.

Hinrikus Tholens.

28. Am 13ten März, als am Sonnabend, soll die Anlegung eines Haupt-Deichs vor dem Anwachse, befindlich vor dem Friedrichs-Groden, Amts Wittmund, öffentlich ausverdingen werden.

Zur Nachricht dienet, daß bey dieser großen Erd-Arbeit nicht nur gekrodet, sondern auch gewüppet werden kann.

Der Verding nimmt am 13. März präcise 9 Uhr bey der Friedrichs-Schleuse seinen Anfang, und sind die Conditiones daselbst den Tag vorher einzusehen.

Murich, den 25. Januar 1802.

Franzius, Landbaumeister.

29. Johann Jacobs, Schuster auf dem Großen Behn, verlangt auf künftigen Ostern einen Schuster-Gesellen, der in der Schuster-Arbeit wohl geübet ist. Wer dazu Lust hat, der kann sich bey mir persönlich oder durch frankirte Briefe melden.

30. Da schon seit geraumer Zeit mein Meistertknecht krank ist und dessen Besserung sobald noch nicht zu erwarten steht: so wünsche ich entweder sogleich oder auf Ostern einen Knecht, der das Pelden und Mehlmahlen gut versteht. Wer dieses und sein Wohlverhalten durch gültige Zeugnisse bewähren kann und Lust dazu haben möchte, der kann sich persönlich oder schriftlich bey mir melden. Sollte der Lusthabende etwa verheurathet seyn, dann kann ihm auch eine besondere Wohnung von mir nachher eingeräumt werden. Murich, den 7. Januar 1802.

Schöttler.

31. Des weyl. Dirck Franzen de Freese Wittwe in Norden, hat ein complettes Gestell Reith- oder Weber- Kammennmacher- Geräthschaft, auch 100 Stocken gutes Reith zu verkaufen, und wollen sich die Kauflustigen bey ihr melden.

32. Die Interessenten des Altenburger Landes wollen am 16. Febr., Nachmittags 2 Uhr in des Renke Renken Brauwer Hause 18 $\frac{1}{2}$  Diemath Landes in fünf Stücken gelegen, öffentlich aus der Hand verheuren; Liebhaber wollen sich einfinden. Sollte jemand ein oder das andere Stück vorhero heuren wollen, der kann sich bey P. Weyers in Norden melden.

#### D a n k s a g u n g.

I. Eheliche Liebe rief mich aus Emmerich hieher, meine Frau, die ihr Wochenbette hier abzuhalten bey unserm Abmarsche zurückbleiben mußte, abzuholen. Ich fand sie leider nicht mehr; denn schon vor 8 Tagen war sie nach Emmerich, durch die Güte edler Menschen unterstützt, abgereiset! So viele Menschenliebe, als sie von

Mu-



Murichs Bürgern genoss, heischt Dank — und diesen solle ich hiedurch mit warmen Herzen, den höchsten Weltregierer bittend, er wolle Ihnen, edle Menschenfreunde! dafür mit seinen besten Segnungen überschütten!

Murich, den 27. Januar 1802.

Johann August Reichgräber,  
Hautboist im Bataillon von Bilsa.

### Verlobungs-Anzeigen.

1. Der Generalsuperintendent Fant zu Stendal macht hiedurch allen seinen lieben Verwandten und Freunden in Ostfriesland bekannt, daß seine Verlobung mit der Demoiselle Henriette Sabewasser zu Berlin, des verstorbenen Herrn Oberconsistorialraths Sadewasser jüngsten Tochter, ihn mit Dank gegen die göttliche Verheißung erfülle, die nach schweren Leiden wieder tröstet und erfreuet.

2. Wir machen unsern Verwandten und Freunden die Verlobung zur Ehre zwischen uns hiedurch bekannt.

Esens, den 13. Januar 1802. R. G. Mählmann. A. C. Oltmanns.

3. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir unsern Freunden ergebenst bekannt.

Norden, den 27. Januar 1802. G. Bel nee Brauer. R. C. Mäseler, Ingenieur.

### Geburts-Anzeigen.

1. Daß meine Frau heute Nachmittag um 4 Uhr von einem gesunden Mädchen entbunden worden, mache ich unsern Freunden, Freundinnen und Gönnern ergebenst bekannt. Leer, den 19. Januar 1802. G. Brontsema.

2. Am 20sten dieses wurde meine Frau von einem Mädchen entbunden. Behnhäusen, den 25. Januar 1802. D. Lbling.

3. Die gestrige glückliche und schnell erfolgte Entbindung seiner Frau von einer gesunden Tochter macht hiedurch ergebenst bekannt  
Murich, den 26. Januar 1802. Sassen, Regierungs-Referendarius.

4. Gestern Abend um 10 Uhr gebahr meine Frau ein gesundes Mädchen.  
Esens, den 27. Januar 1802. J. W. Wagener.

### Todesfall.

1. Am 24. Januar starb zu Pilsun mein Vater, Hinrich Cramer, im 80sten Jahre seines Alters.  
Emden, den 25. Januar 1802. A. D. Cramer, Cämmerey-Controllenr.

### Lotterie: Jachen.

1. Da ich mißfällig vernommen habe, daß einige meiner Feinde in der hiesigen Stadt ausgesprengt haben, daß ich sollte in der 3ten Classe 15ter Königl. Westlicher Classen-Lotterie ein Loos an die Wittwe Liabe Lönjes verkauft haben, und auf gedachtes Loos sollte 50 Rthlr. gewonnen seyn; ich sollte an die Wittwe aber nur 25 Rthlr. ausbezahlt haben: so mache hiedurch zu meiner Legitimation öffentlich bekannt, daß ich derselbe nicht gewesen bin und daß diese Aussprengung ganz falsch wider mich ist. Norden, den 24. Januar 1802. Philipp Hartogs.

### Errata.

In dem Wochenblatte No. 3. S. 67. No. 1. Zeile 1. lese man Am 21sten statt: Am 31sten.

